

Die Apothekerin

Die Apothekerin H betreibt eine Apotheke in Heidelberg. Von der Stadt Heidelberg wird im Sommer 1997 anlässlich des Ferienbeginns in Schleswig-Holstein ein sogenannter „Summer Sunday“ durchgeführt, an dem die Geschäfte entgegen der regulären Ladenschlusszeiten von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein dürfen. Obwohl die H an diesem Sonntag nicht zum Notdienst eingeteilt ist, möchte sie ihre Apotheke gerne öffnen. Als sich die H zwecks einer Einbindung ihrer Apotheke in das Veranstaltungskonzept des „Summer Sunday“ mit den Geschäftsleuten der nächstliegenden Fußgängerzone in Verbindung setzt, erfährt sie, daß ihr eine Teilnahme an dem verkaufsoffenen Sonntag verschlossen ist. Die H ist empört. Sie sieht sich in ihren Grundrechten verletzt.

Zu Recht ?

Hinweise

1. Von dem Bestehen einer landesrechtlichen Regelung iSd § 4 II 1 LSchIG ist auszugehen.
2. § 14 IV Ladenschlußgesetz (LSchIG) lautet:
Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.
3. § 23 I 1 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) lautet:
Die Apotheke muss außer zu den Zeiten, in denen sie auf Grund einer Anordnung nach § 4 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes geschlossen zu halten ist, ständig dienstbereit sein.